

**VERORDNUNG BETREFFEND DIE PRÜFUNG FÜR  
DEN MITTLEREN TECHNISCHEN FEUERWEHR-  
DIENST**

|                  |                                   |               |                   |
|------------------|-----------------------------------|---------------|-------------------|
| <b>2200/29-0</b> | <b>Stammverordnung</b><br>Blatt 1 | <b>34/72</b>  | <b>1972-06-09</b> |
| <b>2200/29-1</b> | <b>1. Novelle</b><br>Blatt 1      | <b>190/73</b> | <b>1973-12-07</b> |

**2200/29-1**

Ausgegeben am  
7. Dezember 1973

Jahrgang 1973  
190. Stück

*Verordnung der NÖ Landesregierung  
vom 13. November 1973, mit der die Verordnung betreffend  
die Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst  
geändert wird*

*Auf Grund des VI. Teiles (Dienstprüfungsordnung) der  
Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200-1,  
wird verordnet:*

*Die Verordnung der NÖ Landesregierung vom 25. April  
1972, betreffend die Prüfung für den mittleren technischen  
Feuerwehrdienst, LGBl. 2200/29-0, wird wie folgt geändert:*

*Dem § 4 wird folgender Satz angefügt:*

*Niederösterreichische Landesregierung:*

*L u d w i g*

*Landeshauptmannstellvertreter*

2200/29-1

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit der Anlage 3 (Dienstprüfungsordnung) der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1966, LGBl. Nr. 200, in der Fassung der DPL-Novelle 1971, LGBl. 2200-6, wird verordnet:

### § 1

Die Prüfung für den mittleren technischen Feuerwehrdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

### § 2

(1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen auf einem Gebiet seiner Verwendung Berichte, Meldungen und Pressemeldungen zu erstatten, Formblätter auszufüllen und Eintragungen in das Dienstbuch vorzunehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung darf nicht länger als zwei Stunden dauern. Das Thema umfaßt folgende Gegenstände:

1. Kassengebarung der Freiwilligen Feuerwehren;
2. technischer Einsatzbericht der Freiwilligen Feuerwehren.

### § 3

(1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes;
2. Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden;
3. die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Landesbediensteten.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. allgemeine Feuerwehrausbildung: Grundausbildung, praktischer und theoretischer Teil, technischer und Wasserdienst;
2. Brandverhütung und Brandbekämpfung, Löschvorgang und Löschverfahren;
3. Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Feuerpolizei, des Feuerwehrwesens und des Katastrophenhilfsdienstes;

4. Organisation und Dienstvorschriften der Freiwilligen Feuerwehren;
5. Aufbau und Einrichtung der Feuerwehrfahrzeuge;
6. Unfallverhütung und Erste Hilfe.

#### § 4

Die Prüfungskommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie dem Landes-Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter als weitere Mitglieder. *Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Prüfung als Prüfer mitzuwirken.*